

ART DER PERSÖNLICHEN SCHUTZAUSRÜSTUNG

Gehörschutz

(Kapselgehörschützer, Innenohrstöpsel)

SCHUTZZIELE



Nach der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen liegt ab einem Lärmexpositionspegel von 80 dB(A) ein Lärmbereich vor (über einen 8-stündigen Arbeitstag gemittelter Wert); ab einem Lärmexpositionspegel von 85 dB(A) muss der Lärmbereich gekennzeichnet werden.

- Bei Nichttragen oder falschem Tragen von Gehörschutz in Lärmbereichen besteht die Gefahr einer bleibenden Schwerhörigkeit.
- Schwerhörigkeit kann durch einzelne Lärmspitzen unmittelbar oder durch langjährigen Dauerlärm entstehen.
- Nichthören von Warnsignalen beim Tragen von Gehörschutz kann zu Unfällen führen.

EINSATZ UND VERHALTENSREGELN



- Gehörschutz muss im gekennzeichneten Lärmbereich von allen Personen getragen werden.
- Gehörschutz muss über die gesamte Arbeitsschicht bzw. über alle Lärmphasen getragen werden.
- Vor der Benutzung ist der Gehörschutz auf augenscheinliche Mängel zu überprüfen.
- Gehörschutz muss richtig eingesetzt oder aufgesetzt werden (siehe Herstellerangaben).
- Am Gehörschutz dürfen keine Manipulationen vorgenommen werden.
- Gehörschutz mit ausreichender Schalldämmung tragen.
- Sprachverständlichkeit sollte möglich sein.
- Prüfen, ob Warnsignale noch hörbar sind.
- Gehörschutzstöpsel mit Verbindungsschnur dürfen nicht getragen werden, wenn sie von Maschinen erfasst werden können.

VERHALTEN BEI MÄNGELN



Defekte Gehörschützer sind schnellstmöglich auszutauschen.

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN/ERSTE HILFE

Nach Explosion oder Knallen mit plötzlichem Hörverlust oder Ohrgeräuschen schnellstmöglich einen Arzt aufsuchen.

LAGERUNG, REINIGUNG UND PFLEGE

Gehörschützer sind in geeigneten Behältern aufzubewahren. Sie sind nach den Herstellerangaben regelmäßig zu reinigen. Bei spröden Dichtungskissen an Kapseln sind die Kissen auszuwechseln.